



Geschäftsordnung für das Betreuungsangebot im Pakt für den Nachmittag

Träger des Betreuungsangebotes

Die Schülerbetreuung wird von der AWO Perspektiven gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, betrieben.

Kreis der Berechtigten/Aufnahme

Das Betreuungsangebot richtet sich an Grundschülerinnen und -schüler der im Betreuungsvertrag genannten Schule. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die AWO Perspektiven gGmbH.

Kriterien für die Vergabe der Betreuungsplätze

- Anmeldung bis zum Stichtag für das entsprechende Schuljahr (zum 28.02. des jeweiligen Kalenderjahres vor Schulbeginn.)
- Die AWO Perspektiven gGmbH behält sich vor, nach einer Beratung mit der Schulleitung, Kinder, deren besondere Lebensumstände eine Betreuung und/oder zusätzliche Förderung bedürfen, aufzunehmen.
- Schulkinder, die als Inklusionskinder in der Kindertagesstätte betreut wurden oder im schulischen Rahmen ein Hilfsangebot benötigen, sind in unserer Einrichtung grundsätzlich willkommen. Dem Träger für Schülerbetreuungen stehen derzeit keine zusätzlichen Mittel für Kinder mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf zur Verfügung. Die Betreuung des Kindes in der Schülerbetreuung kann daher nur gewährleistet werden, wenn kein zusätzlicher Personalaufwand benötigt, wird bzw. eine Teilhabeassistenz auch für das Betreuungsangebot bewilligt ist. Vor Aufnahme im Ganztagsangebot bedarf es ein ausführliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und den Mitarbeiter*innen der Betreuung, in dem eine individuelle Betreuungsvereinbarung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besprochen und festgelegt wird. Die Entscheidung über die Aufnahme wird im Einzelfall getroffen, die AWO behält sich vor, das Kind hospitieren zu lassen und die Betreuung auf Probe zu vereinbaren.

Sollte der Förderstatus des Kindes erst nach Aufnahme im Ganztagsangebot festgestellt werden, ist eine Betreuung nur möglich, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt werden. Bei Betreuungszeiten außerhalb des Bewilligungsrahmens (Betreuung bis 17.00 Uhr, Ferienbetreuung) wird über die Aufnahme im Einzelfall entschieden.

- Sollten mehr Kinder angemeldet werden, als Plätze durch die Raumorganisation zur Verfügung gestellt werden können (Kapazitätsgrenze), muss eine Sozialauswahl durch den Träger in enger Absprache mit der Schule sowie dem Schulträger vorgenommen werden.
- Ein Betreuungsplatz während des laufenden Schuljahres kann nur angeboten werden, wenn noch Plätze frei sind.
Bitte fragen Sie nach.

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.



Betreuungszeiten

Die Schülerbetreuung ist an Schultagen montags bis freitags geöffnet (s. gültige Beitragsordnung). Es gilt die für den geltenden Vertrag angegebene Betreuungszeit.

Die Schülerbetreuung findet in den von dem Schulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen statt.

Fotos und Videos

Die/Der Erziehungsberechtigte/n ist/sind damit einverstanden, dass Aufnahmen seines/ihrer minderjährigen Kindes für schulinterne Berichterstattung, Diashows, Newsletter u.ä. genutzt werden. Auch der Träger darf für Öffentlichkeitsarbeit zu

nichtkommerziellen Werbezwecken Gruppen-Aufnahmen verwenden. Dies geschieht jeweils ohne Namensnennung. Sollte ein Foto anderweitig genutzt werden, bedarf es der schriftlichen Einverständnis-erklärung des/r Erziehungsberechtigten.

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt. Sonderregelungen sind schriftlich zu Beginn des Schuljahres auf einem entsprechenden Formular zu vereinbaren und entsprechend verbindlich einzuhalten.

Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Schülerbetreuung telefonisch mitzuteilen.

Falls ein Kind alleine nach Hause gehen soll, ist es notwendig, dass eine schriftliche Erlaubnis erteilt wird. Die Eltern weisen ihre Kinder darauf hin, dass sie die Betreuung nicht eigenmächtig verlassen dürfen.

Die Erziehungsberechtigten werden darum gebeten, ihr Kind mindestens einmal im Monat persönlich abzuholen, um einen regelmäßigen Informationsaustausch zu gewährleisten.

Pflichten der Schülerbetreuung

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Anmeldung des Kindes in den Betreuungsräumen (vor Schulbeginn bzw. zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns) und endet, sobald das Kind sich von der Betreuung abgemeldet bzw. das Schulgelände unerlaubt verlassen hat.

Die AWO Perspektiven gGmbH ist nicht verpflichtet, ihm zugetragene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause bringen zu lassen oder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus zu beaufsichtigen. Für das Abholen der Kinder durch uns unbekannte Personen muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, mit wem das Kind mitgehen darf. Ggf. kann die Abholperson um Überprüfung der Personalien gebeten werden. Die Eltern machen die Person darauf aufmerksam.

Kinder, die an AGs, Kursen, Förderstunden etc. teilnehmen, die während der Betreuungszeit stattfinden, werden darauf hingewiesen und gehen nach vorheriger Abmeldung bei den Betreuungsmitarbeitern selbständig dorthin. Die Betreuungsmitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie den Kurs/AG etc. besuchen.



Sollten Kinder, aus welchen Gründen auch immer, dies stets im eigenen Ermessen und ohne Zuhilfenahme der Betreuungsmitarbeiter, es sei denn, es liegt eine schriftliche Bestätigung vom Arzt über die Notwendigkeit für das betroffene Kind vor. Die Applikation der Medikamente während der Betreuungszeit Medikamente nehmen müssen, erfolgt ist gefahrlos zu handhaben und von Seiten der Eltern liegt eine Bestätigung vor, dass im Schadensfall die Mitarbeiter der Schülerbetreuung nicht haftbar gemacht werden. Dies stellt keinen Regelfall dar und gilt nur aufgrund besonderer Umstände, die mit der Einrichtungsleitung und den Mitarbeitern erörtert werden müssen und in Absprache und Einverständnis derselben erfolgen kann.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Eltern nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt. In akuten Notfallsituationen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Eltern an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.

Versicherung

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert (Unfallkasse Hessen). Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

Kinder, die nicht im Pakt für den Nachmittag angemeldet sind, aber am Ferienangebot teilnehmen, werden in den Ferien über eine gesonderte Unfallversicherung, die vom Träger abgeschlossen werden muss, versichert.

Für Schäden, die das Kind verursacht, können die Eltern haftbar gemacht werden. (Wir empfehlen in diesem Zusammenhang den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung).

Für abhanden gekommene Gegenstände/Sachen wird keine Haftung übernommen.

Datenverarbeitung

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass meine/unsere Daten unter Beachtung der aktuellen Datenschutzbestimmungen elektronisch von der AWO Perspektiven gGmbH zu dem Zweck gespeichert und bearbeitet werden, um das Angebot und die personelle Ausstattung der Betreuung im „Pakt für den Nachmittag“ planen und abwickeln zu können. Ich / wir bin/sind ferner damit einverstanden, dass zu diesem Zweck unsere bekannten Daten an mit der Erfüllung beauftragten Personen, Unternehmen und Institutionen weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an weitere Dritte erfolgt nicht. Die Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die gespeicherten Daten können jederzeit eingesehen, deren Änderung und Löschung verlangt werden. Dieses muss schriftlich gegenüber der AWO Perspektiven gGmbH angezeigt werden. Nach Erreichen der gesetzlich verpflichtenden Aufbewahrungspflicht werden die Daten gelöscht.



Vertragsdauer

Die Vertragszeit endet zum Ende des Schuljahres (immer 31.07.) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern dieser nicht vorher schriftlich gekündigt wird. Lt. Hessischem Kultusministerium beginnt das Hessische Schuljahr jeweils zum 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres

Änderungen, ordentliche und außerordentliche Kündigungen

Ein Kündigungsgrund durch den Träger kann der Wegfall einer Aufnahmevoraussetzung sein. Die Kündigung durch den Erziehungsberechtigten ist der AWO Perspektiven gGmbH schriftlich zuzustellen, d.h. sie wird mit Eingangsdatum spätestens **28. Februar** wirksam.

Fristgerechte Vertragsänderungen oder -kündigungen sind jeweils bis zum **28.02.** des jeweiligen Kalenderjahres für das darauffolgende Schuljahr möglich – sie müssen schriftlich erfolgen. Mit dem Übergang auf die weiterführende Schule endet der Vertrag automatisch zum **31.07.** des jeweiligen Schuljahres. Es ist keine Kündigung notwendig.

Bei Schulabmeldung, z.B. wegen Umzug, gewähren wir ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des jeweiligen Monats, an dem das Kind die Schule verlässt. Es bedarf einer formlosen schriftlichen Kündigung.

Eine außerordentliche, fristlose Kündigung von Seiten des Trägers ist in besonderen Fällen innerhalb der Vertragslaufzeit möglich:

- Die Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Module sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Förderung durch die jeweiligen Kommunen und durch den Landkreis und sie erfordern eine ausreichende Zahl von teilnehmenden Kindern. Sollten die bisher gewährten Fördermittel wegfallen oder die Kindergruppe zu klein sein, so werden die Eltern über die veränderten Rahmenbedingungen unverzüglich informiert und die Angebote entsprechend angepasst oder eingestellt.
- Bei Zahlungsverzug von 1 Monat. Der Säumige hat die Mahn- und Verwaltungskosten zu tragen.
- Wenn die Anweisungen der Betreuungsmitarbeiter nicht beachtet werden oder durch das Verhalten eines Kindes die Sicherheit und Ordnung der Betreuungseinrichtung nicht gewährleistet ist (z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Schulgelände), kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die AWO Perspektiven gGmbH nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung. Ein klärendes Elterngespräch sollte stattfinden. Ein wiederholter Ausschluss des Kindes von der Betreuung kann zur außerordentlichen Kündigung führen.
- Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder wiederholt und ohne Entschuldigung länger als zwei Wochen vom Besuch der Schülerbetreuung fernhalten, verlieren das Recht bzw. Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

Bei einer außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Im Falle einer Kündigung endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß Betreuungsvertrag mit dem Ablauf des Monats, in dem der Vertrag beendet worden ist.

In allen Fällen entscheidet die AWO Perspektiven gGmbH.



Hessen-Süd

AWO Perspektiven gGmbH

AWO Betreuung an Schulen
Wetteraukreises,
Main-Kinzig-Kreis & Landkreis Gießen

Frankfurterstr. 85

61118 Bad Vilbel

Tel. 06101 9872876

verwaltung.bas.wetterau@awo-hs.org

andreas.pfeffer@awo-hs.org

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Betreuungsangebotes in der Schülerbetreuung wird von den gesetzlichen Vertretern des Kindes ein im Voraus zahlbarer Elternbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung zu dieser Geschäftsordnung erhoben.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, dass für die AWO Perspektiven gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, zuständig ist.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab 1. August 2022 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

Ganztagskonzept der Schule/Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums

Die verbindlichen Anwesenheitszeiten und Abholregungen Ihrer Kinder/Ihres Kindes leiten sich aus dem Ganztagskonzept der Philipp-Dieffenbach-Schule und den hierin enthaltenen Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums für den Pakt für den Nachmittag ab.

60388 Frankfurt am Main, den 22.07.2022



Abwicklung des Beitragswesens für das Betreuungsangebot

Für die Abwicklung des Beitragswesens werden die abrechnungsrelevanten Daten an die zuständigen Abteilungen des Bezirksverbandes der AWO Hessen Süd e.V. zur Verarbeitung weitergeleitet.

1. Für die Dauer des Vertrages verpflichtet sich der Zahlungspflichtige am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf einem entsprechenden Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
2. Der monatliche Betreuungsbeitrag (und ggf. Essens-/Snackgeld) beinhaltet nur die Betreuungszeit während der Schulzeit. Der Einfachheit halber erfolgt die Berechnung in 12 gleichen Monatsabschlägen. Der Beitrag ist ab dem 1. des jeweiligen Monats fällig - SEPA-Einzüge werden binnen 7 Arbeitstagen ausgeführt. Wir weisen darauf hin, dass für Erstklässler der erste Abbuchungsbetrag am 1. August fällig wird. Ferien, Brückentage, Krankheitstage, Klassenfahrten oder Verhinderung des Kindes werden aus der Betreuungsgebühr nicht herausgerechnet. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
3. Eine behördliche oder vom Schulträger angeordnete oder durch höhere Gewalt (z.B. eine Pandemie) verursachte Schließung der Einrichtung berechtigt den Zahlungspflichtigen nicht eines Widerspruchs des Lastschriftverfahrens oder der Verweigerung der Zahlungen. Der Zahlungspflichtige trägt weiterhin die monatlichen Bereuungskosten und die eventuell durch Lastschriftretouren entstandenen Bankkosten. Bei Nichtzahlung oder Rücklastschrift befindet sich der Zahlungspflichtige in Zahlungsverzug.
4. Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, der AWO Perspektiven gGmbH alle Änderungen bezüglich der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Daten umgehend mitzuteilen. (Bitte verwenden Sie hierzu unser Lastschriftformular).
5. Rückwirkende Lastschriften sind bis zu 3 Monate nach Rechnungsstellung als Sammeleinzug möglich.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird von der AWO Perspektiven gGmbH eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese beträgt zurzeit 12,- € pro erfolgter Rücklastschrift. Die von den Banken berechneten Bankgebühren sind ebenfalls vom Zahlungspflichtigen zu tragen.
7. Wenn die jeweiligen Eltern- bzw. Monatsbeiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der AWO Perspektiven gGmbH eingegangen sind, befindet sich der Zahlungspflichtige ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Elternbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Im Übrigen ist die AWO Perspektiven gGmbH berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Zahlungspflichtigen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die AWO Perspektiven gGmbH behält sich vor, zur Beitreibung der offenen Forderungen ein Inkassounternehmen zu beauftragen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat der Zahlungspflichtige zu tragen.

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, das für die AWO Perspektiven gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, zuständig ist.

60388 Frankfurt am Main, den 22.07.2022

Die Beitrags- und Geschäftsordnung sowie die Abwicklung des Beitragswesens sind für Ihre Unterlagen bestimmt.